

Keller Rudolf, Kühne, Langenberger, Loretan Otto, Lötscher, Maitre, Nabholz, Pelli, Philipona, Raggenbass, Randegger, Ruckstuhl, Stamm Luzi, Suter, Tschuppert, Vallender, Vogel, Widmer, Widrig, Wittenwiler (47)

Für den Antrag der Minderheit stimmen:

Votant pour la proposition de la minorité:

Banga, Baumann Alexander, Binder, Blaser, Brunner Toni, Dettling, Eggly, Eymann, Fehr Hans, Fischer-Hägglingen, Föhn, Freund, Friderici, Gadiant, Genner, Gros Jean-Michel, Gusset, Hasler Ernst, Hess Otto, Jutzet, Leuba, Marti Werner, Moser, Oehrl, Sandoz Suzette, Schenk, Scherrer Jürg, Scheurer, Schluer, Schmid Samuel, Schmied Walter, Seiler Hanspeter, Speck, Steinemann, Steiner, Stucky, Vetterli, Waber, Weyeneth (39)

Der Stimme enthalten sich – S'abstiennent:

Aeppli, Aguet, Alder, Baumann Ruedi, Baumann Stephanie, Bäuml, Béguelin, Berberat, Borel, Bühlmann, Burgener, Carobbio, Cavalli, de Dardel, Deiss, Ducrot, Epiney, Fankhauser, Fasel, Fässler, Fehr Jacqueline, Goll, Grendelmeier, Grobet, Gross Andreas, Gross Jost, Günter, Gysin Remo, Haering Binder, Hafner Ursula, Hämmerle, Herczog, Hollenstein, Hubmann, Jans, Jaquet, Keller Christine, Lachat, Lauper, Leemann, Maury Pasquier, Meier Hans, Meier Samuel, Meyer Theo, Müller-Hemmi, Ostermann, Rechsteiner Rudolf, Rennwald, Roth, Schmid Odilo, Semadeni, Simon, Spielmann, Strahm, Stump, Teuscher, Thanei, Tschäppät, Vollmer, von Allmen, von Felten, Zbinden, Zwygart (63)

Entschuldigt/abwesend sind – Sont excusés/absents:

Bangerter, Bircher, Blocher, Borer, Bortoluzzi, Bühler, Caccia, Cavadini Adriano, Chiffelle, Columberg, Debons, Dreher, Dünki, Egerszegi, Ehrler, Fehr Lisbeth, Frey Claude, Frey Walter, Giezendanner, Grossenbacher, Jeanprêtre, Kofmel, Kunz, Leu, Loeb, Maspoli, Maurer, Mühlemann, Müller Erich, Pidoux, Pini, Ratti, Rechsteiner Paul, Ruf, Ruffy, Rychen, Sandoz Marcel, Stamm Judith, Steffen, Steinegger, Theiler, Thür, Tschopp, Vermot, Weber Agnes, Weigelt, Wiederkehr, Wyss, Zapfl, Ziegler (50)

Präsidium, stimmt nicht – Présidence, ne vote pas:

Leuenberger (1)

Definitive, namentliche Abstimmung

Vote définitif, nominatif

(Ref.: 2324)

Für den Antrag der Mehrheit stimmen:

Votant pour la proposition de la majorité:

Aeppli, Aguet, Alder, Antille, Banga, Baumann Ruedi, Baumann Stephanie, Bäuml, Béguelin, Berberat, Blaser, Borel, Bühlmann, Burgener, Carobbio, Cavalli, Comby, David, de Dardel, Debons, Deiss, Dormann, Ducrot, Dupraz, Durrer, Eggly, Engler, Epiney, Eymann, Fankhauser, Fasel, Fässler, Fehr Jacqueline, Friderici, Gadiant, Genner, Goll, Gonseth, Grendelmeier, Grobet, Gros Jean-Michel, Gross Andreas, Gross Jost, Grossenbacher, Günter, Gysin Remo, Haering Binder, Hafner Ursula, Hämmerle, Heim, Herczog, Hess Peter, Hochreutener, Hollenstein, Hubmann, Imhof, Jans, Jaquet, Jutzet, Keller Christine, Keller Rudolf, Kühne, Lachat, Langenberger, Lauper, Leemann, Leuba, Loretan Otto, Lötscher, Maitre, Marti Werner, Maury Pasquier, Meier Hans, Meier Samuel, Meyer Theo, Müller-Hemmi, Nabholz, Ostermann, Pelli, Philipona, Raggenbass, Rechsteiner Rudolf, Rennwald, Roth, Ruckstuhl, Sandoz Suzette, Scheurer, Schmid Odilo, Schmid Samuel, Semadeni, Simon, Spielmann, Strahm, Stump, Suter, Teuscher, Thanei, Thür, Tschäppät, Tschopp, Vollmer, von Allmen, von Felten, Weber Agnes, Widmer, Zbinden, Zwygart (107)

Für den Antrag Dettling stimmen:

Votant pour la proposition Dettling:

Aregger, Baader, Baumann Alexander, Baumberger, Bezola, Binder, Bonny, Bosshard, Brunner Toni, Christen, Dett-

ling, Eberhard, Egerszegi, Engelberger, Fehr Hans, Fischer-Hägglingen, Fischer-Seengen, Föhn, Freund, Fritschi, Guisan, Gusset, Gysin Hans Rudolf, Hasler Ernst, Heberlein, Hegetschweiler, Hess Otto, Kofmel, Moser, Oehrl, Randegger, Schenk, Scherrer Jürg, Schluer, Schmied Walter, Seiler Hanspeter, Speck, Stamm Luzi, Steffen, Steinemann, Steiner, Stucky, Tschuppert, Vallender, Vetterli, Vogel, Waber, Weyeneth, Widrig, Wittenwiler (50)

Entschuldigt/abwesend sind – Sont excusés/absents:

Bangerter, Bircher, Blocher, Borer, Bortoluzzi, Bühler, Caccia, Cavadini Adriano, Chiffelle, Columberg, Dreher, Dünki, Ehrler, Fehr Lisbeth, Frey Claude, Frey Walter, Giezendanner, Jeanprêtre, Kunz, Leu, Loeb, Maspoli, Maurer, Mühlemann, Müller Erich, Pidoux, Pini, Ratti, Rechsteiner Paul, Ruf, Ruffy, Rychen, Sandoz Marcel, Stamm Judith, Steinegger, Theiler, Vermot, Weigelt, Wiederkehr, Wyss, Zapfl, Ziegler (42)

Präsidium, stimmt nicht – Présidence, ne vote pas:

Leuenberger (1)

Art. 24 Abs. 3, 4

Antrag der Kommission

Mehrheit

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Minderheit I

(Jutzet, Borel, Carobbio, Gross Andreas, Gross Jost, Gysin Remo, Hubmann, Maury Pasquier, Lachat, Ostermann, Stump, Vollmer, Zbinden)

Abs. 3

Festhalten

Minderheit II

(Fischer-Hägglingen, Borer, Dettling, Fehr Hans, Föhn, Schluer, Seiler Hanspeter, Stamm Luzi)

Streichen

Antrag Fritschi

Abs. 3

.... wenn sie Arbeitsbeziehungen betreffen, verhältnismässig und von Arbeitgebern oder Arbeitnehmerorganisationen getragen sind und keine Verpflichtungen entgegenstehen

Antrag Loretan Otto

Abs. 3

.... Arbeitsbeziehungen betreffen und keine Verpflichtungen

Antrag Rennwald

Abs. 3

Das Recht auf Streik ist gewährleistet; das Gesetz bestimmt diejenigen öffentlichen Dienste, in denen das Streikrecht geregelt werden kann.

Abs. 4

Streichen

Art. 24 al. 3, 4

Proposition de la commission

Majorité

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Minorité I

(Jutzet, Borel, Carobbio, Gross Andreas, Gross Jost, Gysin Remo, Hubmann, Maury Pasquier, Lachat, Ostermann, Stump, Vollmer, Zbinden)

Al. 3

Maintenir

Minorité II

(Fischer-Hägglingen, Borer, Dettling, Fehr Hans, Föhn, Schluer, Seiler Hanspeter, Stamm Luzi)

Biffer

Proposition Fritschi

Al. 3

.... sont adaptés aux circonstances, sont portés par les employeurs ou par les organisations de travailleurs et sont conformes

Proposition Loretan Otto

Al. 3

.... aux relations de travail et sont conformes aux obligations

Proposition Rennwald

Al. 3

Le droit de grève est garanti; la loi détermine les services publics où il peut être réglementé.

Al. 4

Biffer

Jutzet Erwin (S, FR): Herr Bundesrat Koller hat im Ständerat gesagt, die Bestimmung über das Streikrecht werde zum Schicksalsartikel dieser Verfassungsrevision hochstilisiert. Für uns Sozialdemokraten und Gewerkschafter ist das Streikrecht effektiv ein Herzstück dieser Verfassungsrevision und hat grossen Symbolcharakter.

Ich erinnere daran, dass die bundesrätliche Fassung bereits ein Kompromiss gegenüber der ursprünglich in die Vernehmlassung geschickten Fassung ist. Es wurden entgegen anderen Grundrechten verschiedene Leitplanken und Bedingungen aufgenommen. In der ersten Lesung haben Kollege Paul Rechsteiner und ich Anträge eingereicht, die den Grundrechtscharakter ohne diese Schranken oder Einschränkungen hervorheben wollten. Diese Anträge wurden abgelehnt. Die SP-Fraktion hat einen Schritt gemacht und ist bereit, mit der bundesrätlichen Version zu leben.

Im Ständerat ist diese Bestimmung nun aber in Schieflage geraten. Statt ein Recht auf Streik – «das Recht auf Streik ist gewährleistet» – soll es nun bloss noch «Streik ist zulässig» heissen. Damit soll wohl dem Streik der Grundrechtscharakter entzogen werden.

Das stimmt allerdings nur beim Hinsehen auf den ersten Blick. Natürlich ist die Formulierung des Ständerates unschön. Es ist nicht die gleich klare Formulierung wie bei den anderen Grundrechten, wo es heisst, dieses oder jenes Recht sei gewährleistet. Unschön ist die Formulierung auch von der Symbolik her: Man sagt «O.K., Streikrecht ja, aber nicht zu gross schreiben, nicht zu laut sagen, es ein bisschen verklausuliert sagen.» Es ist wie gesagt unschön, aber rechtlich gesehen nicht relevant, weil das Streikrecht tatsächlich in das Grundrecht der Koalitionsfreiheit eingebettet ist. Damit bekommt die Ausübung des Streikrechtes Grundrechtscharakter.

Wir könnten à la bonheur mit der ständerätlichen Fassung leben, aber wir halten am Minderheitsantrag fest, namentlich wegen der Symbolik, weil in Absatz 3 gemäss der bundesrätlichen Fassung und nach unserer ersten Lesung das Streikrecht klar als Grundrecht deklamiert ist und nicht erst aufgrund eines juristischen Dreisatzes abgeleitet werden muss.

Ich habe gesagt, im Ständerat sei der Artikel in Schieflage geraten, und dies wegen eines kleinen, aber wichtigen Wortes, des Wortes «verhältnismässig». Damit wird die ständerätliche Fassung für uns inakzeptabel. Das Wort «verhältnismässig» bzw. der Begriff der Verhältnismässigkeit ergibt sich bereits aus der allgemeinen Einschränkung der Ausübung von Grundrechten gemäss Artikel 32. Zudem sieht Artikel 24 Absatz 2 bereits vor, dass der Streik nur als letztes Mittel, als Ultima ratio, eingesetzt werden darf.

Mit der Einfügung des Wortes «verhältnismässig» sollen die Hürden für das Streikrecht höher gesetzt werden, und zwar so hoch, dass wir sie nicht mehr akzeptieren können. Der Begriff «verhältnismässig» ist ein unbestimmter Rechtsbegriff. Er gibt dem Richter einen grossen Ermessensspielraum. Damit setzen wir dieses Grundrecht dem Richterrecht aus. Die Richter werden bestimmen, ob ein Streik wirklich notwendig war, ob es sich lohnte, wegen zwei bis drei Entlassungen

oder einer kleinen Lohnkürzung zu streiken. Eine solche Einschränkung eines Grundrechtes ist nicht akzeptabel.

Ich bitte Sie deshalb, die Minderheit I zu unterstützen. Ich signalisiere aber, dass ich allenfalls auch mit dem Vorschlag von Kollege Loretan Otto leben kann, der das Wort «verhältnismässig» streichen will.

Fischer-Hägglingen Theo (V, AG): Wir haben in der ersten Beratung das Streikrecht als Grundrecht in der Verfassung verankert, und dies, obwohl sämtliche bürgerliche Parteien in der Vernehmlassung die Aufnahme des Streikrechtes in die Verfassung abgelehnt hatten.

Es ist erstaunlich, dass sich sehr viele bürgerliche Parlamentarier bei diesen sehr wichtigen wirtschafts- und ordnungspolitischen Fragen nicht an die Aussage ihrer eigenen Partei gehalten haben. Erstaunlich ist die Verankerung auch deshalb, weil die Aufnahme dieses neuen Grundrechtes den Rahmen der Nachführung der Verfassung sprengt. Zwar wird jetzt der Titel der Vorlage geändert, indem man nicht mehr von Nachführung spricht, aber gleichwohl ist es das Ziel der Kommission und des Bundesrates, keine umstrittenen Neuerungen aufzunehmen. Zulässig seien höchstens konsensfähige Neuerungen, wurde in der Kommission gesagt.

Das Streikrecht darf wohl kaum als konsensfähige Neuerung angesehen werden – ganz im Gegenteil. Die bisherigen Debatten im Stände- und im Nationalrat haben ergeben, dass es sich beim Streikrecht weder um ein geschriebenes noch um ein «ungeschriebenes» Verfassungsrecht handelt; es kann höchstens als Bestandteil der Rechtsordnung angesprochen werden. Das Bundesgericht hat bis heute die Frage offengelassen, ob in der Schweiz das Streikrecht als Grundrecht zu betrachten sei. Auch aus den von der Schweiz abgeschlossenen Konventionen kann kein Grundrecht abgeleitet werden.

Das Streikrecht ist in weiten Kreisen der Bevölkerung umstritten. Auch daran sollten wir bei unseren Beschlüssen denken. Der Streik passt nicht zu der in unserem Land entwickelten Kultur der Konfliktlösung.

Auch ohne Verankerung des Streikrechtes in der Verfassung ist der Streik zulässig. Er soll quasi das letzte Mittel während eines Ausnahmezustandes sein. Darum darf er nicht auf die Verfassungsstufe gehoben werden.

Dass in der Schweiz so wenig gestreikt wird, ist nicht nur auf die gute Sozialpartnerschaft zurückzuführen, sondern hat auch damit zu tun, dass der Streik weder auf Verfassungsniveau noch auf Gesetzesstufe geregelt ist. Weil er nicht geregelt ist, wird er auch nicht in gleichem Ausmass wie im Ausland als Kampfmittel betrachtet.

Eine Verankerung würde unzweideutig dazu führen, dass man in Zukunft bei Arbeitskonflikten vermehrt mit Streikaktionen drohen oder auch einen Streik ausrufen würde. Ein klarer Entscheid des Verfassungsgebers gegen ein verfassungsrechtlich geschütztes Grundrecht hätte rechtliche Signalwirkung. Eine kontroverse Rechtsfrage würde geklärt. Der Verfassungsgeber billigt mit der bewussten Nichtaufnahme in die Verfassung dem Streikrecht keinen Grundrechtscharakter zu. Auch die Gerichte müssten sich dann in der Rechtsprechung danach richten.

Von der Mehrheit der Kommission wird die Fassung des Ständerates übernommen. Dieser Vorschlag ist besser als die von unserem Rat beschlossene Bestimmung; sie gibt die bundesgerichtliche Rechtsprechung wieder. Der Mangel dieses Vorschlages ist aber, dass er die entscheidende Frage – ob das Streikrecht ein Grundrecht sei – letztlich offenlässt. Dies würde dazu führen, dass das Bundesgericht in der Weiterentwicklung seiner Praxis das Streikrecht früher oder später zum Grundrecht erklären würde. Auch die Ausführungen von Herrn Jutzet zeigen in diese Richtung, wenn er sagt, es sei letztlich irrelevant, ob die Umschreibung Recht auf Streik in der Bestimmung enthalten sei oder nicht, es könne auch so als Grundrecht ausgelegt werden.

Die SVP-Fraktion misst diesem Artikel grosse Bedeutung zu. Sollte die von unserem Rat beschlossene Fassung stehenbleiben, könnte dies für die Partei ein Grund sein, die ganze Verfassung abzulehnen. Eine Vorlage mit Streikrecht wird es

in der Volksabstimmung ausserordentlich schwer haben. Das sollten wir uns vielleicht auch einmal überlegen. Darum bitte ich Sie, der Minderheit II zuzustimmen.

Fritschi Oscar (R, ZH): Die Festschreibung des Streikrechtes ist zweifellos ein neuralgischer Punkt im Rahmen der Nachführung der Verfassung, der geeignet sein könnte, das Schicksal der Gesamtvorlage mitzubeeinflussen. Um das gleich offen auf den Tisch zu legen: Mein Antrag formuliert die Position, bis zu welcher die Arbeitgeber, die sich zu Beginn gegen jede Einfügung eines Streikrechtes ausgesprochen haben, maximal zu gehen bereit sind.

Weil er «arbeitsgeberkompatibel» wäre, unterbreite ich Ihnen allerdings noch keineswegs einen extremen, sondern einen ausgesprochen vermittelnden Antrag. Wie Sie sehen, habe ich beispielsweise den Streichungsantrag der Minderheit II nicht mitunterschrieben, weil mir durchaus klar ist, dass es auch für die Arbeitnehmerorganisationen in dieser Frage einen Punkt gibt, den sie nicht werden überschreiten wollen. Umgekehrt habe ich im Rahmen dieser Streikrechtsdiskussion viel Verständnis für die Zielsetzung, es gelte bei dieser Gratwanderung im Formulieren zu verhindern, dass der Standortvorteil der Schweiz als Land des Arbeitsfriedens leide. Bei Annahme der nationalrätlichen Fassung wäre das ohne Zweifel der Fall. Ausländische Konkurrenten könnten mit dem Argument abwerben, die Schweiz sehe neuerdings die Einführung eines Streikgesetzes vor, was Deutschland beispielsweise nicht kennt. Summa summarum bedeutet das für mich, dass bei der erstmaligen Formulierung des Streikrechtes die Tugenden der Nachführung besonders zum Spielen kommen müssen, d. h., der Verfassungstext muss die geltende Rechtslage möglichst präzise umschreiben und darf nicht über diese Rechtslage hinausgehen.

Die Fassung des Ständerates bedeutet in dieser Perspektive einen deutlichen Fortschritt. Die Rechtslehre in der Schweiz formuliert nämlich sehr einhellig vier Voraussetzungen für die Gültigkeit eines Streiks, und die ständerätliche Fassung nennt drei davon:

1. der Streik muss Arbeitsbeziehungen betreffen, also nicht irgendeinen politischen Zwist;
2. der Streik muss verhältnismässig sein;
3. dem Streik darf kein Gesamtarbeitsvertrag entgegenstehen, der beispielsweise vorgängig Schlichtungsverhandlungen vorschreibt.

Die vierte Voraussetzung, die in der ständerätlichen Fassung nicht vorhanden ist, wird nun in meinem Antrag nachgeliefert. Sie scheint mir ebenfalls wichtig zu sein: Arbeitskämpfe müssen von Organisationen getragen werden, welche die Macht und Kompetenz haben, Streiks durch den Abschluss entsprechender Verträge auch wieder zu beenden, also von Arbeitgebern – weil ja jeder Betrieb selber einen Gesamtarbeitsvertrag abschliessen kann – bzw. von Arbeitnehmerorganisationen. Zweck dieser vierten Voraussetzung ist es, wilde Streiks zu verhindern. Es sollen beispielsweise nicht drei mit ihrem Lohn unzufriedene Informatiker ein Unternehmen lahmlegen können, obwohl sich die Sozialpartner über einen neuen Gesamtarbeitsvertrag geeinigt haben.

Ich habe einleitend davon gesprochen: Der Streikartikel könnte zum Schicksalsartikel werden. Entsprechend schwirren unterschwellig Drohungen durch die Luft. Ich operiere nicht mit solchen Drohungen und kolportiere sie auch nicht, aber ich erinnere Sie daran, dass die SP bereits nach der ersten Lesung per Fraktionserklärung der Vorlage ihre Unterstützung verweigert hat, also noch mit der ihr genehmeren Fassung des Streikrechtes. Darum, glaube ich, muss man schon bedenken, wer am Schluss eigentlich diese Gesamtvorlage, die Vorlage A, noch tragen soll.

Wenn es darum geht, dass noch weitere Kompromissmöglichkeiten evaluiert werden sollen – darum geht es mir selber wirklich –, dann läuft das allenfalls über den Antrag, den Herr Jutzet gewissermassen als seine zweite Priorität dargestellt hat, nämlich eine Kombination des Antrages Loretan Otto und meines Antrages, d. h., wenn die Verhinderung wilder Streiks zusätzlich ihre Festschreibung findet, dafür aber das Wort «verhältnismässig» gestrichen wird. Das könnte aller-

dings nur unter der Bedingung erfolgen – und sie müsste deutlicher ausgesprochen werden, als das von Herrn Jutzet getan worden ist –, dass dabei zuhanden der Materialien festgestellt wird, das Wort «verhältnismässig» werde nur deshalb gestrichen, weil es ohnehin ein allgemeines Rechtsprinzip sei.

Wenn aber eine solche Kompromissmöglichkeit weiter evaluiert werden sollte, dann wäre es nicht ungeschickt, eine Differenz zur Fassung des Ständerates zu beschliessen. Auch deshalb bitte ich die bürgerliche Seite, dass sie meinem Antrag möglichst vollzählig zustimmt.

Loretan Otto (C, VS): Ich spreche zu Artikel 24 Absatz 3, zum Streikrecht, und beantrage Ihnen, das Wort «verhältnismässig» aus der Fassung des Ständerates zu streichen. Dies mit folgender Begründung:

1. Das Streikrecht ist nach der Rechtsprechung und Rechtslehre unbestrittenermassen ein Teil der schweizerischen Rechtsordnung. Als Ausfluss des Koalitionsrechtes ist es wohl auch ein Grundrecht, welches allerdings vom Bundesgericht bis heute nicht derart explizit bestätigt wurde. Der Verfassungsentwurf sieht dieses Streikrecht im Grundrechtskatalog vor; sowohl der Nationalrat als auch der Ständerat haben unterschiedliche Fassungen des Streikrechtes beschlossen.

2. Der Streik hat immer Ausnahmecharakter. Der Streik ist die Ultima ratio und darf als Mittel nur angewendet werden, wenn die vom Bundesgericht in mehreren Entscheiden genannten und hier bereits dargelegten Kriterien erfüllt sind:

- der Streik muss Arbeitsbeziehungen betreffen;
- wilde Streiks sind verboten;
- die Streiks müssen von den Arbeitsorganisationen vorgängig oder allenfalls spätestens nachträglich genehmigt werden;
- der Streik darf keine Pflicht, welche den Arbeitsfrieden verletzt oder Schlichtungsverhandlungen verhindert, zum Gegenstand haben;
- der Streik muss verhältnismässig sein.

3. Die Verhältnismässigkeit ist in Artikel 24 Absatz 2 geregelt. Wir können deshalb das Wort «verhältnismässig» streichen, wenn wir davon ausgehen, dass Artikel 24 Absatz 2 festlegt, dass Streitigkeiten nach Möglichkeit durch Verhandlung oder Vermittlung beizulegen sind. Es braucht demzufolge auch im Zusammenhang mit den Seiten 177ff. der Botschaft keine ausdrückliche Erwähnung dieses Verhältnismässigkeitsprinzips in Artikel 24 Absatz 3.

4. Es ist eigentlich kein Artikel im Grundrechtskatalog, der auf diese Verhältnismässigkeit hinweist oder daran gebunden ist. Die Verhältnismässigkeit ist eine Maxime staatlichen Handelns und ist in Artikel 4 Absatz 2 und in Artikel 32 des Entwurfes der Bundesverfassung festgelegt.

5. Die ausdrückliche Erwähnung des Verhältnismässigkeitsprinzips könnte in der praktischen Rechtsanwendung zu erheblichen Schwierigkeiten führen, wie ein Fall des Obergerichtes Zürich gezeigt hat, wo nachträglich ein Streik als illegal bezeichnet worden ist.

6. Man sollte das Wort «Schicksalsartikel» nicht überstrapazieren.

Ich denke aber, dass der Artikel in der Fassung des Ständerates in Berücksichtigung meines Antrages mehrheitsfähig sein kann, weil er einerseits die Fassung des Bundesrates relativiert, der im Gegensatz zur Fassung des Ständerates, welcher nur von Zulässigkeit des Streiks und der Aussperrung spricht, von Recht auf Streik und Recht auf Aussperrung spricht, und weil er andererseits die Verhältnismässigkeit zumindest inhaltlich beibehält, nachdem sie in Artikel 24 Absatz 2 enthalten ist.

Ich bitte Sie, meinem Antrag zuzustimmen. Ich denke, dass die Version des Streikrechtes mit dieser Fassung sowohl von der sozialdemokratischen Fraktion als auch von vielen Bürgerlichen getragen werden kann.

Rennwald Jean-Claude (S, JU): Les divergences que nous examinons à l'article 24 sont un excellent révélateur de l'exercice que nous menons depuis des mois. Comme

d'autres divergences, celles-ci posent une question fondamentale: voulons-nous mettre sur pied une vraie réforme de la constitution, susceptible de répondre aux aspirations des citoyens de ce pays, ou voulons-nous nous contenter d'une réforme d'opérette qui n'intéresse pratiquement personne, sauf quelques juristes désœuvrés? A l'article 24, pratiquement toutes les propositions qui se distinguent de la mienne relèvent précisément de la réforme d'opérette, même si c'est à des degrés divers.

Sur le fond, j'aimerais rappeler un certain nombre de vérités et de principes. Le droit de grève, bien sûr, doit être inscrit dans la Constitution fédérale, notamment parce que le récent jugement du Tribunal cantonal de Zurich, qui conteste l'existence du droit de grève en Suisse, montre que ce droit paraît toujours être une question d'interprétation. Or, cette insécurité doit disparaître, car le droit de grève constitue un droit fondamental, l'ultime instrument au service des travailleurs lorsque tous les autres moyens de résoudre un conflit ont été épuisés.

Toutes les autres propositions subordonnent l'exercice du droit de grève au respect d'un certain nombre de conditions, dont la plupart sont, pour moi, inacceptables. Je passe rapidement sur la question du lock-out, où l'on voudrait nous faire croire que les employeurs et les travailleurs seraient ainsi placés sur un pied d'égalité. Or, rien n'est plus faux! Car, dans ce pays, le patronat occupe déjà une position de surdomination, ce qui provient en particulier du fait que plus de la moitié des salariés du secteur privé ne sont pas au bénéfice d'une convention collective de travail. J'observe d'ailleurs que la grande majorité des autres pays européens connaissent un taux de conventionnalisation bien plus important que le nôtre. Très discutables me paraissent aussi être le fait que l'exercice du droit de grève serait limité aux relations de travail ou l'idée qu'il devrait être adapté aux circonstances. Car qui définira où commencent et où finissent les relations de travail? Qui dira que telle grève est adaptée aux circonstances et que telle autre ne le serait pas? En fait, ces exigences et ces restrictions relèvent du flou artistique le plus total, et ce flou ne peut être que préjudiciable aux salariés.

J'en viens maintenant à la paix du travail, pour rappeler que cette paix du travail n'est pas tombée du ciel, mais qu'elle découle historiquement d'une lutte menée par les travailleurs. En effet, en mars 1937, une grève éclata à Bienne dans l'horlogerie, à la suite d'un litige concernant les salaires et les vacances. Les employeurs y ripostèrent par un lock-out qui s'étendit jusqu'à La Chaux-de-Fonds. L'autorité fédérale suggéra alors aux parties de constituer elles-mêmes un tribunal arbitral. Un accord fut finalement conclu en mai 1937, accord dans lequel les employeurs se déclaraient prêts à compenser le renchérissement et à réintroduire le régime des vacances consenti en 1929.

C'est de cet accord horloger, suivi quelques mois plus tard d'un accord dans les machines, que date la paix du travail. Je n'ai pas fait ce rappel pour jouer les professeurs d'histoire, mais simplement pour expliquer que la paix du travail est fondamentalement un échange. Les travailleurs et leurs organisations prennent l'engagement de ne pas recourir à des mesures de lutte. En échange, les employeurs accordent un certain nombre d'améliorations aux salariés. Le professeur Gabriel Aubert va jusqu'à dire qu'en Suisse, l'obligation de paix du travail constitue une contrepartie d'un marché. Dès lors, si certains d'entre vous ne veulent pas introduire le droit de grève dans la constitution, ou le limiter de façon draconienne, je dois en déduire que vous ne voulez plus jouer le jeu de ce marché, ou plus simplement que vous ne voulez plus améliorer la condition des travailleurs.

En comparaison internationale, la Suisse est le pays où l'arme de la grève est la moins utilisée. Cela ne changera pas fondamentalement si vous acceptez ma proposition. J'en veux pour preuve que mon texte reprend la disposition sur le droit de grève qui figure dans la Constitution jurassienne. Comme nous sommes là dans le droit cantonal, cet article ne s'applique qu'aux fonctionnaires. Le 1er janvier prochain, il y aura vingt ans que la Constitution jurassienne est entrée en vigueur. Eh bien, en l'espace de vingt ans, il n'y a eu qu'un

seul arrêt de travail dans la fonction publique jurassienne, arrêt de travail qui n'a même pas duré une demi-journée. J'ose espérer que ce ne sont pas de telles perspectives qui vous font peur. Dans l'hypothèse inverse, il faudrait en déduire que ce Parlement n'est vraiment pas très courageux.

*Die Beratung dieses Geschäftes wird unterbrochen
Le débat sur cet objet est interrompu*

*Schluss der Sitzung um 12.30 Uhr
La séance est levée à 12 h 30*

Bundesverfassung. Reform

Constitution fédérale. Réforme

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1998
Année	
Anno	
Band	V
Volume	
Volume	
Session	Herbstsession
Session	Session d'automne
Sessione	Sessione autunnale
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	03
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	96.091
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	23.09.1998 - 08:00
Date	
Data	
Seite	1751-1777
Page	
Pagina	
Ref. No	20 044 498

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.
Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.
Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.